



Nutzungsvertrag

zwischen der

Golfpark Strelasund GmbH & Co KG, Zur Alten Hofstelle 1-4, 18516 Süderholz

und

Name

Vorname

Geburtstag

Geburtsort

Strasse

PLZ, Ort

Tel. privat

Mobil

E-Mail

Beruf

Arbeitgeber

über die Nutzung der 27-Loch Footgolfanlage und die dem Footgolfbetrieb gewidmeten Einrichtungen der Gesellschaft gem. den beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie der jeweils gültigen Preisliste der Golfpark Strelasund GmbH & Co. KG. Die AGB's habe ich erhalten, gelesen und erkenne Sie mit meiner Unterschrift als rechtsverbindlich an.

Mit der Speicherung meiner Daten für die Mitgliederverwaltung und für Marketingzwecke, unter Beachtung des Bundesdatenschutzes, bin ich einverstanden.

Die Nutzungsberechtigung gilt für: s. Seite 2

@



€

§

Spielrecht FOOTGOLF JAN -DEZ 27 Loch	Jahres- spielgebühr	Monats- spielgebühr
	€	€

250,--

25,--

Eine Spielberechtigung besteht für den 27-Loch Footgolfplatz bei vorheriger Startzeitenreservierung.

Die Spielgebühr für das laufende Jahr (Jan-Dez) beträgt: ab
(ab August pro rata temporis)

Die Zahlung erfolgt: per Lastschrift *jährlich* im Voraus
bis spätestens 05. Januar des Jahres
 per Lastschrift *monatlich* im Voraus
bis spätestens zum 05. des Monats

Gläubiger-Identifikationsnummer DE 03 ZZZ 000 002 339 76
Mandatsreferenz:

SEPA-Lastschriftmandat

Die Gesellschaft wird ermächtigt, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Golfpark Strelasund GmbH & CO. KG auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

<i>Kontoinhaber</i>	<input type="text"/>	Unterschrift für die Lastschrift	<input type="text"/>
<i>Geldinstitut</i>	<input type="text"/>		
<i>IBAN</i>	<input type="text"/>	<i>BIC</i>	<input type="text"/>

Bei Nichteinlösung einer Lastschrift, trägt der Kontoinhaber die uns in Rechnung gestellten Gebühren, sowie eine Bearbeitungsgebühr von 10,-- €.

Der Vertrag ist erstmals kündbar zum:

Bemerkungen:



Süderholz, den

Unterschrift:

Unterschrift:

Golfpark Strelasund GmbH & Co. KG

Allgemeine Geschäftsbedingungen Footgolf

zum Nutzungsvertrag

zwischen



Golfpark Strelasund GmbH & CO. KG, Zur Alten Hofstelle 1-4, 18516 Süderholz / OT Kaschow

-im folgenden Gesellschaft genannt -

und

Vorname Name

-im folgenden Nutzer genannt-

Datum, Unterschrift:

Präambel

Die Gesellschaft betreibt in Süderholz eine 27-Löcher-Footgolfanlage, sowie eine 36-Löcher Golfanlage mit Übungsanlagen, Golfakademie, Clubhaus mit Gastronomie, Pro Shop und Betriebshof.

§ 1 Erwerb des Nutzungsrechts

Der Nutzer erwirbt mit Abschluss dieses Vertrages das Recht zur Nutzung der Footgolfanlage in Süderholz/Kaschow nach Maßgabe des jeweils gewählten Nutzungsmodells.

Das Nutzungsrecht besteht ausschließlich im Rahmen dieses Vertrages sowie der jeweils gültigen Spiel-, Wettspiel-, Platz- und Hausordnungen und sonstigen von der Gesellschaft erlassenen Regelungen.

§ 2 Inhalt und Umfang des Nutzungsrechts

Das Nutzungsrecht umfasst das Spielrecht auf der 27-Löcher Footgolfanlage Süderholz/Kaschow entsprechend dem gewählten Nutzungsmodell und den jeweils geltenden Öffnungszeiten.

Nicht Bestandteil dieses Vertrages sind Nebenleistungen, insbesondere Übungsbälle, Turnierstartgelder oder Garderobenschränke. Diese können – sofern verfügbar – gesondert und gegen gesondertes Entgelt in Anspruch genommen werden.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Anlage ganz oder teilweise vorübergehend oder dauerhaft baulich oder organisatorisch zu verändern, zu erweitern, umzubauen oder neu zu gestalten, soweit hierdurch der wesentliche Vertragszweck nicht beeinträchtigt wird.

Das Nutzungsrecht kann zeitweise eingeschränkt sein, insbesondere aufgrund von Turnieren oder Veranstaltungen, witterungsbedingten oder sicherheitsrelevanten Platzsperrungen, Instandhaltungs- oder Reparaturmaßnahmen, behördlichen Anordnungen oder gleichzeitiger Nutzung durch Dritte. Vorübergehende Einschränkungen begründen keinen Anspruch auf Minderung, Rückerstattung oder Schadensersatz, es sei denn, die Gesellschaft handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

§ 3 Laufzeit und ordentliche Kündigung

Das Nutzungsrecht beginnt mit Unterzeichnung des Vertrages, sofern kein abweichender Beginn vereinbart wird. Wird das Nutzungsrecht im Laufe des Jahres geschlossen, ist eine Kündigung erst zum Folgejahr möglich. Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum 31.12. schriftlich gekündigt, so verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Kalenderjahr.

§ 4 Nutzungsgebühren und Zahlungsbedingungen

Die Höhe der Nutzungsgebühr ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste der Gesellschaft. Die Zahlung kann wahlweise als jährlicher Gesamtbetrag oder in monatlichen Raten erfolgen. Bei Eintritt bis zum 31.07. eines Kalenderjahres wird bei jährlicher Zahlungsweise die volle Jahresnutzungsgebühr geschuldet und bei monatlicher Zahlungsweise sind die anteiligen Monatsraten ab Januar bis einschließlich des Eintrittsmonats nachzuentrichten.

Die Nutzungsgebühr ist im Voraus fällig. Bei jährlicher Zahlung bis 05. Januar eines Jahres und bei monatlicher Zahlung am 05. eines Monats.

Mit Vertragsabschluss erteilt der Nutzer der Gesellschaft ein SEPA-Lastschriftmandat und weist sein Kreditinstitut an, die von der Gesellschaft eingezogenen Lastschriften einzulösen.

Wird eine Lastschrift bei monatlicher Zahlungsweise nicht eingelöst (Rücklastschrift), ist die Gesellschaft berechtigt,

die Zahlungsweise für das laufende Kalenderjahr auf jährliche Zahlung umzustellen. Der bis zum Jahresende verbleibende Gesamtbetrag wird mit dem Zeitpunkt der Umstellung sofort fällig. Weitergehende Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleiben unberührt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Jahresnutzungsgebühr mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr anzupassen. Die Anpassung ist dem Nutzer spätestens drei Monate vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Erhöhung der Jahresnutzungsgebühr steht dem Nutzer ein Sonderkündigungsrecht zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu. Die Kündigung muss innerhalb der Dreimonatsfrist schriftlich erklärt werden. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, gilt die neue Nutzungsgebühr als vereinbart.

§ 5 Übertragbarkeit

Das Nutzungsrecht ist höchstpersönlich und nicht übertragbar. Eine Übertragung des Vertrages auf einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Im Falle einer genehmigten Vertragsübernahme tritt der Dritte mit allen Rechten und Pflichten in den bestehenden Vertrag ein.

§ 6 Außerordentliche Kündigung

Der Nutzungsvertrag kann vorzeitig nur durch außergewöhnliche Kündigung aus wichtigem Grunde beendet werden. Ein wichtiger Grund liegt in jedem Fall bei gravierenden Verstößen gegen die wechselseitigen Verpflichtungen der Vertragsparteien vor.

Eine außerordentliche Kündigung durch die Gesellschaft ist auch dann möglich, wenn der Nutzer nach zwei schriftlichen Mahnungen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist und nach der zweiten Mahnung eine Frist von 2 Wochen verstrichen ist.

Im Falle der Beendigung dieses Nutzungsvertrages durch Kündigung aus wichtigem Grund, erlischt das Nutzungsrecht sofort. Eine Rückerstattung geleisteter Zahlung durch die Gesellschaft ist ausgeschlossen. Das gilt nicht, wenn der Nutzer aus wichtigem Grund kündigt und diese Kündigung von der Gesellschaft oder dessen Beauftragten auf Grund vorsätzlich oder grob fahrlässigen Verhaltens zu vertreten ist.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die Nutzung der Footgolfanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzung der Footgolfanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Unfälle und sonstige Schäden des Nutzers, gleich an welchem Rechtsgut, haftet die Gesellschaft nicht, es sei denn, der Schaden beruht auf grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der Gesellschaft oder seiner Erfüllungsgehilfen.

Für den Fall, dass die Gesellschaft seine Rechte an der Footgolfanlage auf einen Dritten überträgt und dieser vorbehaltlos in sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft aus dem Vertrag eintritt, stimmt der Nutzer bereits jetzt der Übertragung dieses Vertrages auf einen Dritten zu.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die ungültige Regelung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen entspricht oder möglichst nahe kommt. Ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.